



POLIZEIERLASS

Aufgrund der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und insbesondere des Artikels 5, § 1, Buchst. e;

Aufgrund der von der WHO am 30. Januar 2020 erklärten gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (GNIT);

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere der Artikel 181, 182 und 187;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 31. Januar 2003 zur Festlegung des Noteinsatzplanes für Krisenereignisse und Krisensituationen, die eine Koordination oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und Provinzgouverneure bei Ereignissen und Krisensituationen, die eine Koordination oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, insbesondere Artikel 28;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 18. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Aufgrund des Polizeierlasses vom 6. Oktober 2020 bezüglich der Maskentragepflicht an bestimmten Orten und unter bestimmten Bedingungen;

Aufgrund des Vorsorgeprinzips im Rahmen der Verwaltung einer internationalen Gesundheitskrise;

Aufgrund der Dringlichkeit und des Gesundheitsrisikos, welches das neue Coronavirus für die belgische Bevölkerung darstellt;

Aufgrund der Beschlüsse der Sitzung des Nationalen Sicherheitsrats vom 23. September 2020;

Aufgrund des Berichts der RAG (Gruppe Risikobewertung) vom 14. Oktober 2020;

In Erwägung des Vorsorgeprinzips, das voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei Feststellung eines ernststen Gefährdungspotenzials mit einer gewissen Eintrittswahrscheinlichkeit dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen auf der hierfür am besten geeigneten Ebene ergreifen müssen;

In der Erwägung, dass die sanitäre Lage regelmäßig evaluiert wird; dass dies bedeutet, dass eine Rückkehr zu strengeren oder flexibleren Maßnahmen nicht ausgeschlossen ist;

In der Erwägung, dass die Ausbreitung des neuen Coronavirus COVID-19 besonders stark ist und seit mehreren Wochen in der Provinz Lüttich weiter voranschreitet;

In der Erwägung, dass es, wie die Bürgermeister betont haben, wichtig ist, klare und harmonisierte Regeln in allen Gemeinden der Provinz bezüglich des Tragens von Masken, insbesondere im Rahmen von Sportveranstaltungen sowie auf Märkten, Messen, Kundgebungen und Friedhöfen festzulegen;

ERLÄSST DER GOUVERNEUR DER PROVINZ LÜTTICH

Artikel 1. Ab dem Alter von 12 Jahren ist jeder verpflichtet, Mund und Nase mit einer Maske oder einer anderen Alternative aus Stoff zu bedecken oder, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, mit einem Gesichtsschutzschild, sobald es nicht möglich ist einen Abstand von 1,5 m zwischen den Personen zu wahren sowie an den in vorliegendem Erlass festgelegten Orten und unter den in vorliegendem Erlass festgelegten Umständen.

Wer aufgrund einer durch ein ärztliches Attest bescheinigten Behinderung nicht in der Lage ist, eine Schutzmaske, eine Alternative aus Stoff oder einen Gesichtsschutzschirm zu tragen, braucht die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses, die diese Verpflichtung vorsehen, nicht einzuhalten.

Abschnitt 1: Umgebung von Schulen

Artikel 2. Unbeschadet einer restriktiveren kommunalen Regelung ist das Tragen einer Maske eine Stunde vor und eine Stunde nach den üblichen Schulbeginn- und Schulschlusszeiten in unmittelbarer Nähe von allen Eingängen zu Kindergärten, Grundschulen, Sekundarschulen, Hochschulen und Universitäten obligatorisch.

Abschnitt 2: Märkte im Freien

Artikel 3. Das Tragen einer Maske ist obligatorisch auf Märkten, Flohmärkten und Jahrmärkten, wie in Artikel 15 des Ministeriellen Erlasses vom 18. Oktober 2020 aufgeführt.

Abschnitt 3: Warteschlangen

Artikel 4. In Warteschlangen ist das Tragen einer Maske obligatorisch.

Abschnitt 4: Veranstaltungen, organisierte Aktivitäten und Kundgebungen

Artikel 5. Das Tragen einer Maske ist obligatorisch bei Veranstaltungen, Vorführungen, organisierten Aktivitäten (einschließlich ziviler Eheschließungen, Beerdigungen und Einäscherungen, kollektiver Ausübungen des Kults und kollektiver Ausübungen nichtkonfessionellen moralischen Beistands und Aktivitäten innerhalb einer philosophischen nichtkonfessionellen Vereinigung) und statischen Kundgebungen, die auf öffentlicher Straße stattfinden, wie in den Artikeln 17 § 4, § 5, § 6, § 9 und 20 des Ministeriellen Erlasses vom 18. Oktober 2020 erwähnt.

Artikel 6. Jeder, der einer Sportveranstaltung, sei es auf öffentlicher Straße oder in einer Infrastruktur sowohl innen als auch im Freien beiwohnt, muss, sobald er das Gelände betritt, und während der gesamten Dauer der Veranstaltung eine Maske tragen. Diese Verpflichtung betrifft auch die Teilnehmer der sportlichen Tätigkeit, wenn sie diese nicht ausüben.

Abschnitt 5: Öffentliche Einrichtungen

Artikel 7. In öffentlichen Gebäuden ist das Tragen einer Maske in den für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen obligatorisch.

Artikel 8. Unbeschadet einer restriktiveren kommunalen Regelung ist das Tragen einer Maske obligatorisch für jeden, der einen Friedhof betritt während eines Besuches im Zeitraum um Allerheiligen vom 30. Oktober bis einschließlich 3. November 2020 und immer bei den in Artikel 5 angeführten Ereignissen.

Abschnitt 6: Ausführung

Artikel 9. Die Gemeindebehörden und die Polizeidienste sind beauftragt, für die Anwendung des vorliegenden Erlasses zu sorgen.

Artikel 10. Vorliegender Erlass tritt sofort in Kraft und ist bis einschließlich 19. November 2020 wirksam. Er wird an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten ausgehängt.

Artikel 11. Zuwiderhandlungen gegen vorliegenden Erlass werden geahndet mit Strafen, die in Artikel 187 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit vorgesehen sind, nämlich einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis drei Monaten und einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis fünfhundert Euro oder nur einer der beiden Strafen.

Artikel 12. Vorliegender Erlass wird im Provinzbuletin veröffentlicht und per E-Mail notifiziert:

1. zur weiteren Veranlassung an:

- a) alle Bürgermeister der Provinz Lüttich mit dem Auftrag, ihn unverzüglich an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten auszuhängen,
- b) die Korpschefs der lokalen Polizeizonen der Provinz Lüttich,
- c) die Verwaltungspolizeidirektoren-Koordinatoren der föderalen Polizei in Lüttich und in Eupen,
- d) die Prokuratorin des Königs in Eupen, den Prokurator des Königs in Lüttich.

2. zur Information an:

- a) den Premierminister,
- b) die föderale Ministerin des Innern,
- c) den föderalen Minister der Volksgesundheit,
- d) den Ministerpräsidenten der Wallonie,
- e) die Ministerin für Gesundheit der Wallonischen Region,
- f) den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- g) das nationale Krisenzentrum,
- h) das regionale Krisenzentrum,
- i) das Provinzkollegium von Lüttich.

Artikel 13. Eine Nichtigkeitsklage sowie eine etwaige Aussetzungsklage können binnen 60 Tagen ab Notifizierung des vorliegenden Erlasses durch Antragschrift beim Staatsrat in 1040 Brüssel,

Rue de la Science 33 oder elektronisch über die Website <https://eproadmin.raadvst-consetat.be> eingereicht werden, gemäß den am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetzen über den Staatsrat.

Abschnitt 7: Schluss- und Aufhebungsbestimmungen

Artikel 14. Vorliegender Polizeierlass hebt den Polizeierlass vom 6. Oktober 2020 bezüglich der Maskentragepflicht an bestimmten Orten und unter bestimmten Bedingungen auf und ersetzt diesen.

Lüttich, den 22. Oktober 2020



Catherine Delcourt
Diensttuende Gouverneurin der Provinz Lüttich